



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -

28. Juli 2016
Seite 1 von 2

Aktenzeichen 321 – 6002.8.2
bei Antwort bitte angeben

Frau Hufendiek
Telefon 0211 837-2459
Telefax 0211 837-2200
nadine.hufendiek@mfkjks.nrw.de

Betreuung von Kindern aus Flüchtlingsfamilien

Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2015 werden in Nordrhein-Westfalen mit Landesmitteln die sogenannten „Brückenprojekte“ für Flüchtlingskinder und ihre Familien gefördert. Viele Jugendämter haben seitdem von der Möglichkeit der Antragstellung Gebrauch gemacht und gute und vielfältige Angebote auf den Weg gebracht.

Neben zahlreichen Programmen, die bereits 2015 vor Ort gestartet sind, geht auch in 2016 weiterhin eine Vielzahl von Förderanträgen bei den Landesjugendämtern ein.

Die Landesregierung ist nach wie vor bestrebt, die Kommunen bei der Bewältigung der mit den im Bereich Kindertagesbetreuung verbundenen Herausforderungen zu unterstützen. Aus diesem Grund sieht der Haushaltsentwurf 2017 der Landesregierung bereits eine Fortführung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen vor. Die Verabschiedung des Haushaltsgesetzes 2017 wird im Dezember des laufenden Jahres erwartet.

Eine Bewilligung vorliegender Anträge kann – soweit diese die Voraussetzungen erfüllen – im Rahmen der Verpflichtungsermächtigungen bereits erfolgen. Die Landesjugendämter werden zunächst vorrangig Maßnahmen, die bereits in 2015 bzw. 2016 begonnen haben und in 2017 fortgesetzt werden sollen, bewilligen. Die übrigen Projekte können voraussichtlich erst im Januar 2017 genehmigt werden. Es besteht für die

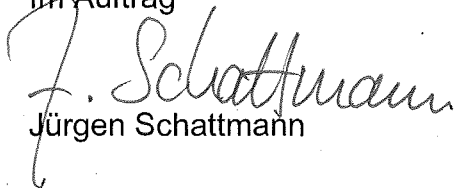
Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

Projektträger die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Verbot des vorzeiti- Seite 2 von 2
gen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3.1 VV zu § 44 Landeshaushalts-
ordnung (LHO) bei den Landesjugendämtern zur beantragen. Ich weise
gemäß Nr. 1.3.2 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) darauf hin,
dass mit dieser Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf eine spätere
Förderung des Projektes begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Jürgen Schattmann